

## B e k a n n t m a c h u n g

Betr.: Bebauungsplan "Östlicher Graben" der Stadt Grünstadt

Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Neustadt a.d. Weinstraße hat mit EntschlieÙung vom 12. 4. 1979 nachfolgende Genehmigung erteilt:

"Betr.: Vollzug des Bundesbaugesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes;

hier: Grünstadt, Bebauungsplan "Östlicher Graben"

### G e n e h m i g u n g

Auf Grund des § 11 Bundesbaugesetz vom 18. August 1976 (EGBI. I S. 2256) erläÙt die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als zuständige höhere Verwaltungsbehörde folgende Verfügung:

Der Bebauungsplan "Östlicher Graben" der Stadt Grünstadt vom Mai 1976 wird mit folgender Auflage genehmigt:

Die auf Seite 2, Satz 1 in der Begründung vom Mai 1976 aufgezeigte Festsetzung ist zu streichen.

### B e g r ü n d u n g

Gemäß § 6/VII StBauFG können in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten keine Erschließungsbeiträge erhoben werden.

Im Auftrag  
(Candidus) "

Der Bebauungsplan umfaÙt einen Teil des durch Satzung festgelegten Sanierungsgebietes in der Altstadt von Grünstadt, und zwar im Verlauf des bisherigen "Östlichen Graben" zwischen Jakobstraße und Poststraße. Er erstreckt sich ausschließlich auf das für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen und -Anlagen erforderliche Gelände.

Der genehmigte Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung liegt ständig während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Grünstadt, Kreuzerweg 2, Zimmer 5, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Bebauungsplan tritt gem. § 12, Satz 3 Bundesbaugesetz mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1, Satz 1 und Satz 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976, BGBl. I S. 2256 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich der Stadt geltend gemacht worden ist.

Grünstadt, den 2. Mai 1979

Stadtverwaltung  
Gustavus, Bürgermeister

## B e k a n n t m a c h u n g

Betr.: Bebauungsplan "Östlicher Graben" der Stadt Grünstadt

Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Neustadt a.d. Weinstraße hat mit EntschlieÙung vom 12. 4. 1979 nachfolgende Genehmigung erteilt:

"Betr.: Vollzug des Bundesbaugesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes;

hier: Grünstadt, Bebauungsplan "Östlicher Graben"

### G e n e h m i g u n g

Auf Grund des § 11 Bundesbaugesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) erläÙt die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als zuständige höhere Verwaltungsbehörde folgende Verfügung:

Der Bebauungsplan "Östlicher Graben" der Stadt Grünstadt vom Mai 1976 wird mit folgender Auflage genehmigt:

Die auf Seite 2, Satz 1 in der Begründung vom Mai 1976 aufgezogene Festsetzung ist zu streichen.

### B e g r ü n d u n g

Gemäß § 6/VII StBauPG können in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten keine Erschließungsbeiträge erhoben werden.

Im Auftrag  
(Candidus) "

Der Bebauungsplan umfasst einen Teil des durch Satzung festgelegten Sanierungsgebietes in der Altstadt von Grünstadt, und zwar im Verlauf des bisherigen "Östlichen Graben" zwischen Jakobstraße und Poststraße. Er erstreckt sich ausschließlich auf das für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen und -Anlagen erforderliche Gelände.

Der genehmigte Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung liegt ständig während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Grünstadt, Kreuzerweg 2, Zimmer 5, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Bebauungsplan tritt gem. § 12, Satz 3 Bundesbaugesetz mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1, Satz 1 und Satz 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976, BGBI. I S. 2256 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich der Stadt geltend gemacht worden ist.

Grünstadt, den 2. Mai 1979

Stadtverwaltung  
Gustavus, Bürgermeister